

nur zu außerordentlichen und unnützen Auslagen führt, sondern vor Allem auch geeignet ist, die Sammlung des Neopresbryters zu hindern und Zerstreuung oder wohl gar Eitelkeit und Sucht nach äußerer Ehre in ihm zu erwecken und zu fördern“ (Erlass des Erzbischofs von Köln vom 3. März 1895 *De strepitu mundano* in Neopresb. primitiis vitando [Kirchl. Anzeiger f. d. Erzbischofse Köln 1895, 31 f.]). „Damit die Würde des Priestertums in der Schätzung der Gläubigen stets in Verehrung bleibe“, hat auch Papst Leo XIII. 1886 für die der ersten heiligen Messe eines Neopresbryters Bewohnenden Ablässe verliehen, nämlich einen vollkommenen Ablass für den Priester selbst und seine Blutsverwandten (bis zum dritten Grade einschließend) unter den gewöhnlichen Bedingungen, und einen solchen von 7 Jahren und 7 Quadranten für alle anderen Gläubigen, welche der Messe andächtig bewohnen und mit reumützigem Herzen in der Meinung des heiligen Vaters beten; ein gleichzeitig für den Empfang des sogen. Primiziantensegen erbetener Ablass hingegen wurde vom römischen Stuhle nicht bewilligt. [A. Effer.]

Primogenitur, f. Erstgeburt.

Prior heißt in der Verfassung mehrerer geistlichen Orden einer der Ordensoberen (s. d. Art.). Er ist entweder der erste und einzige Obere des Klosters oder nur als zweiter Vorstand dem Abte beigegeben. Das erstere ist besonders im Benedictinerorden der Fall, wo nur die Haupt- bezw. Mutterklöster unter der Leitung eines Abtes stehen, während die Filialklöster (sogen. Priorate) einen Prior (prior conventualis) zum Oberen haben. In anderen Orden, z. B. bei den Kartäusern, findet sich der Titel Prior überhaupt statt des Abtstitels, wobei noch ein Generalprior für den ganzen Orden gewählt wird. Selbständige Prioren üben eine regelmäßige Jurisdiction über ihre Klosterangehörigen aus und sind nur in gewissen wichtigeren Angelegenheiten an die Zustimmung des höhern Ordensoberen gebunden. — Prioren als zweite Obere (prioros claustrales) in einem Kloster, an dessen Spitze ein Abt steht, kommen als Gehilfen und Stellvertreter des Abtes vor, und zwar theils durch freie Bestimmung des Prälaten, der ihnen einen Theil seiner Amtsbefugnisse überträgt, theils aus Grund der Ordensstatuten, die den Prior als zweiten Ordensoberen vom Convente wählen lassen und ihm eine bestimmte Amtsgewalt abgrenzen (s. 2, X 3, 35). Bei den geistlichen Ritterorden führt der erste Vorsteher nach dem Großmeister den Titel Großprior. Unter dem Prior stehen in größeren Klöstern manchmal noch Subprioren. (Vgl. für das Einzelne die im Art. Ordensregel angegebene Literatur, außerdem du Cange, Gloss. s. v. Prior.) [Bernaneder.]

Priorin bezeichnet bei weiblichen Orden dieselbe Würde wie der Name Prior (s. d. vor. Art.) bei den männlichen. Die lateinische Bezeichnung dafür ist priorissa oder auch praeposita. Unter

beiden Namen findet sich aber das Institut der Priorin besonders in den Benedictinerinnencongregationen. [Bernaneder.]

Prisca, die hl., eine christliche Jungfrau, welche zu Rom unter Claudius II. den Martyrtod erlitt, verehrt am 18. Januar. [Kaulen.]

Priscilla (Diminutivum von Prisca und daher auch wohl mit diesem Namen verwechselt), 1. im N. L. die Frau des Zelthutmachers Aquila (s. d. Art.). — 2. die hl., eine römische Matrone, nach alter Tradition die Mutter des heiligen Senators Pudens (s. d. Art.) und Großmutter der hl. Praxedis und Pudentiana; nach ihr ist die Katakombe an der via Salaria zu Rom benannt, welche eine der ältesten christlichen Kultusstätten enthält und durch die frühesten Darstellungen der allerheiligsten Jungfrau und der Fractio panis berühmt geworden ist (Reumont, Gesch. der Stadt Rom I, 384; Kraus, Roma sotterranea I, 71; Viell, Die Darst. der allers. Jungfrau und Gottesgeb. Maria, Freib. 1887, 200; J. Wilpert, Fractio panis, ebd. 1895). — 3. eine häretische Schwärmerin des 2. Jahrh. (s. d. Art. Montanismus). [Kaulen.]

Priscillian, theologischer Schriftsteller des 4. Jahrhunderts und Urheber des Priscillianismus, ist auch im Lichte der neuesten Forschungen als ein Häretiker anzusehen, dessen Lehre aus dem Manichäismus hervorging. Dieß wird durch die wiederaufgefundenen Schriften Priscillians eher bestätigt als widerlegt (Priscilliani quae supersunt, maximam partem nuper detexit adjectisque commentariis criticis et indicibus primus edidit G. Schepss. Accedit Orosii Commonitorium de errore Priscillianistarum et Origenistarum, Vindob. 1889 [Corpus script. eccl. lat. XVIII]). Zunächst erhellt aus denselben, daß Priscillian und seine Anhänger sich als eine eng geschlossene Partei hinstellten, welche sich in mehrfacher Beziehung von den übrigen Katholiken unterschied. Das Nos, wodurch er sich und die Seinigen herausstreckt, kehrt jeden Augenblick zurück. Da sie aber trotzdem als rechtgläubig gelten wollten, so waren die berufenen Vertreter der Orthodogie berechtigt und verpflichtet, sie auf ihren Glauben und ihre Handlungsweise zu prüfen. Ueber das Ergebnis dieser Untersuchung gibt uns Priscillian genügenden Aufschluß. Er verteidigt den Gebrauch apocrypher Schriften und beschuldigt seine Gegner der Trägheit und Denkfaulheit, weil sie dieselben verböten (Tract. III). Es war ihm also zur Last gelegt, daß die separatistischen Tendenzen der Partei aus einer Geheimlehre hervorgingen und darin ihre Nahrung fänden. Rücksichtlich des Glaubens warfen seine Gegner ihm vor, daß er eine Gnostik lehre, die auf einen unsaubern Cult und unsittliche Grundsätze hinauslaufe (Tract. I; vgl. Paret, Priscillianus, ein Reformator des 4. Jahrhunderts, Würzburg 1891, 228). Anstatt sich klar und deutlich hiergegen zu rechtfertigen, begnügt sich Priscillian, verschiedene Häresien, insbesondere den